

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 05.07.2017 fand in Esch, im Bürgerhaus "Alte Schule", unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Schell eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Esch statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Bauleitplanung - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Eschbergstraße" der Ortsgemeinde Esch

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Esch wurde bereits in seiner Sitzung am 22.03.2017 über die Planungsabsicht des Grundstückseigentümers der Parzelle Flur 3, Flurstück 24/7 unterrichtet.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung einen städtebaulichen Vertrag ausgearbeitet, welcher dem Bauherrn nach Beschlussfassung zur Unterschrift zugeleitet wird. Hierin wird die Übernahme der Kosten geregelt, welche der Ortsgemeinde Esch für die aufzustellende Ergänzungssatzung „Eschbergstraße“ entstehen.

Der Entwurf des Vertrages wurde den Ratsmitgliedern zugeleitet.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Entwurf des städtebaulichen Vertrages mit dem Eigentümer des Grundstückes Flur 3, Flurstück 24/7.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, diesen Vertrag mit dem Eigentümer abzuschließen.

Ergänzungssatzung "Eschbergstraße" der Ortsgemeinde Esch - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Esch beabsichtigt im Rahmen einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 24/7 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Der beabsichtigte Planbereich liegt derzeit formell-rechtlich im Außenbereich der Gemarkung Esch, sodass die Ergänzungssatzung hier erstmals Baurecht schaffen soll. Der an das Grundstück Flur 3, Flurstück 24/5 angrenzende Geltungsbereich soll in einer Tiefe von 30 m Bauland ausweisen, damit die dort bestehende Ferienhausanlage erweitert werden kann.

Mit den Planungsarbeiten wird das Büro Böffgen, Waldshut-Tiengen auf der Grundlage des Angebotes vom 25.04.2017 beauftragt.

Die Kosten für die Aufstellung der Ergänzungssatzung werden nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages durch die Grundstückseigentümer übernommen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, eine Ergänzungssatzung für eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 24/7 mit der Bezeichnung „Eschbergstraße“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist aus der als Anlage beigefügten

Übersichtskarte ersichtlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorlage des zwischen der Ortsgemeinde Esch und den Grundstückseigentümer abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages, den Aufstellungsbeschluss zu veröffentlichen.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Esch - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

Im nichtöffentlichen Teil wurde über Grundstücksangelegenheiten beraten.